

Badischer Handball-Verband e.V. Am Fächerbad 5 76131 Karlsruhe

Geschäftsstelle Tel.: 0721 91356-0 Fax.: 0721 91356-11

geschaeftsstelle@badischer-hv.de www.badischer-handball-verband.de www.facebook.com/BadischerHV

10.02.2019

BEKANNTMACHUNG

Unter Bezug auf § 40 der Satzung des Badischen Handball-Verbands wird hiermit bekannt gemacht, dass das Präsidium in seiner Sitzung am 09.02.2019 die nachstehende Ordnung geändert hat:

Jugendordnung des Badischen Handball-Verbands (JO BHV)

§ 4 Verbandsjugendtag

Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Die schriftliche Einberufung durch den VP Jugend, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, muss vier Wochen vor Beginn unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge den Delegierten zugehen.

Ziffern 3.2 und 3.3 erhalten folgende Fassungen:

- 3.2 Berichte des VP Jugend, Schule, Mitgliederentwicklung
- 3.3 **Berichte** der berufenen Referenten
- 3.4 Anträge an den Verbands**jugend**tag

Ziffer 4.1 erhält folgende Fassung:

4.1 den Jugendleiternvertretern der Mitgliedsvereine

Ziffer 5 wird wie folgt geändert:

Das Stimmrecht verteilt sich wie folgt:

- 5.1 Mitgliedsvereine haben je eine Stimme. Bei Spielgemeinschaften haben die Stammvereine je eine Stimme.
- 5.2 Mitglieder des Verbandsjugendausschusses (§ 5 Ziffer 1 JO BHV) haben je eine Stimme gem. § 5 Ziffer 1 JO BHV.
- 5.3 Mitglieder der Kreisjugendausschüsse (§ 11 Ziffer 1 JO BHV) haben je eine Stimme gem. § 2iffer 1 JO BHV.

Die Übertragung des Stimmrechts aus Ziffern 5.2 und 5.3 ist unzulässig.

Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedsvereins **auf einen anderen Mitgliedsverein** ist unzulässig. Das Stimmrecht ist von Vereinsvertretern wahrzunehmen. Eine Stimmbündelung ist möglich. Das Stimmrecht kann auch von einem Kreis- bzw. Verbandsvertreter des betreffenden Vereins wahrgenommen werden.

Stimmberechtigte Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem BHV bis zum Verbandsjugendtag nicht nachkommen, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

Der Verbandsjugendtag beschließt mit einfacher Mehrheit, welche Anträge zum Verbandstag und zu den Sitzungen des Präsidiums gestellt werden. Anträge an **den Verbandsjugendtag** sind bis sechs Wochen vor dem Termin des Verbandsjugendtages über die Geschäftsstelle des BHV **an den VP Jugend** einzureichen.

Ziffer 9 wird wie folgt neu gefasst:

Dem Verbandsjugendtag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten der Jugend des BHV unter Beachtung der Satzung und Ordnungen zu. Er kann Entscheidungsbefugnisse auf den Verbandsjugendausschuss übertragen und diesem Weisungen erteilen. Der Verbandsjugendtag ist insbesondere zuständig für:

- 9.1 die Entlastung des Verbandsjugendausschusses
- 9.2 die Wahl der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses gemäß § 5 Ziffern 1.1 bis 1.3, 1.9 und 1.10, des VP Jugend, des VP Schule, des VP Mitgliederentwicklung, des Verbandsjugendsprechers, der Verbandsjugendsprecherin
- 9.3 den Vorschlag des Kandidaten zur Wahl des Vizepräsidenten Jugend und Leistung (ausschließliches Vorschlagsrecht)

Die bisherigen Ziffern 9.4 und 9.5 werden zu 9.3 und 9.4

In Ziffer 10 wird das Wort "kein" durch das Wort "ein" ersetzt

Ziffer 11 wird wie folgt geändert:

Die Kosten des Verbandsjugendtages tragen der BHV für die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses, und die Kreise für ihre die Mitglieder der Kreisjugendausschüsse und die Mitgliedsvereine für ihre Vertreter.

Ziffer 12 erhält folgend neue Fassung:

Der Verbandsjugendausschuss durch einfache Mehrheit oder mindestens ein Drittel der Mitgliedersvereine kann können die Einberufung eines außerordentlichen Verbandsjugendtages verlangen. Es gelten die Bestimmungen des § 16 Ziffer 2 der Satzung analog sowie § 4 5 Ziffern 1 und 2 der JOBHV entsprechend. Dieser ist vom VP Jugend innerhalb von einem Monat unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der außerordentliche Verbandsjugendtag hat frühestens zwei Wochen, spätestens vier Wochen nach Einberufung stattzufinden.

§ 5 Verbandsjugendausschuss

Ziffer I § 5 Verbandsjugendausschuss wird gestrichen

Ziffer 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Verbandsjugendausschuss setzt sich zusammen aus

- 1.1 dem Verbandsjugendausschuss-Versitzenden VP Jugend
- 1.2 dem Vizepräsidenten Jugend und Leistung, sofern er nicht identisch ist mit 1.1, dem VP Schule (1. Stellvertreter zu 1.1)
- 1.3 dem Stellvertreter zu Position 1.1 VP Mitgliederentwicklung (2. Stellvertreter zu 1.1)
- 1.4 dem Vorsitzenden der Leistungssportkommission,
- 1.4 dem Landestrainer
- dem Referenten Jungenhandball Nachwuchshandball
 dem Referenten Mädchenhandball,
- 1.6 dem Referenten Lehrwesen
- 1.7 dem Verbandsjugendsprecher (Höchstalter 27 Jahre am Tag ihrer seiner Wahl)
- 1.8 der Verbandsjugendsprecherin (Höchstalter 27 Jahre am Tag ihrer Wahl)
- 1.9 den Kreisjugendausschuss-Vorsitzenden
- 1.10 weiteren berufenen Referenten.

Die Kreisjugendausschuss-Vorsitzenden und Der Landestrainer ist sind kraft Amtes Mitglied; ebenso die Kreisjugendausschuss-Vorsitzenden. <weiter wie bisher>

Ziffer 2 erhält folgende neue Fassung:

Der VP Jugend beruft die Verbandsjugendausschusssitzungen ein und leitet diese. Die schriftliche Einberufung mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung muss zwei Wochen vor dem Termin erfolgen. Jährlich müssen mindestens zwei Verbandsjugendausschusssitzungen stattfinden.

Die bisherige Ziffer 2 wird Ziffer 3. Die weiteren Unternummerierungen werden entsprechen angepasst.

Die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 4. Der Klammervermerk (Ziffern 1.1 bis 1.10) wird gestrichen

Die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 5 und wie folgt geändert:

Der Vizepräsident Jugend und Leistung ist für die Terminierung der Auswahlmaßnahmen und der Spielrunden zuständig sowie für den Jugendhaushalt. Er vertritt die Belange der Jugend in allen übergeordneten Gremien, d.h. beim DHB, beim SHV und sowie bei HBW sowie im BHV-Präsidium und im BHV-Ressort Spieltechnik.

§ 6 Ausschüsse und Kommissionen

Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

- 1. Ausschüsse und Kommissionen der Jugend des BHV sind
 - 1.1 die Jugendkommission
 - 1.2 die Leistungssportkommission Schulkommission
 - 1.3 die Kommission für Mitgliederentwicklung

Ziffer 3 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Zu den Sitzungen der Ausschüsse und der Kommissionen können weitere kompetente Personen hinzugezogen werden.

§ 7 Jugendkommission

- § 7 wird wie folgt geändert:
- 1. Der Jugendkommission gehören stimmberechtigt an
 - 1.1 der VP Jugend
 - 1.2 der Vizepräsident Jugend und Leistung, sofern er nicht identisch ist mit 1.1, der Landestrainer
 - 1.3 der erste Stellvertreter zu Position 1.1, je ein Vertreter der Auswahltrainer der Kreise des männlichen Bereichs
 - 1.4 der Vorsitzende der Leistungssportkommission, je ein Vertreter der Auswahltrainer der Kreise des weiblichen Bereichs
 - 1.5 der Landestrainer, der Referent Lehrwesen
 - 1.6 alle **für diese Kommission** berufenen Referenten.

Einer der Kreisauswahltrainer (Pos. 1.3 und 1.4) wird als stellvertretender Landestrainer eingesetzt. Die Auswahl erfolgt durch die Jugendkommission auf Vorschlag des Landestrainers.

- 2. unverändert
- 3. Zu den Sitzungen der Jugendkommission können weitere kompetente Personen hinzugezogen werden.
- § 8 Leistungssportkommission wird gestrichen und durch
- § 8 Schulkommission ersetzt und erhält folgende neue Fassung:
- 1. Der Schulkommission gehören stimmberechtigt an
 - 1.1 der VP Schule
 - 1.2 der Referent Nachwuchshandball

- 1.3 der Referent Lehrwesen
- 1.4 alle für diese Kommission berufenen Referenten
- 2. Die Schulkommission organisiert und koordiniert alle Termine und Maßnahmen im Bereich der Schule. Hierbei sind Veranstaltungen, Turniere und Ausbildungen zu berücksichtigen.
- 3. Zu den Sitzungen der Schulkommission können weitere kompetente Personen hinzugezogen werden.
- § 9 Fachberatung wird gestrichen und durch
- § 9 Kommission für Mitgliederentwicklung ersetzt und erhält folgende neue Fassung:
- 1. Der Kommission für Mitgliederentwicklung gehören stimmberechtigt an
 - 1.1 der VP Mitgliederentwicklung
 - 1.2 der Referent Nachwuchshandball
 - 1.3 die stellvertretenden Kreisvorsitzenden Mitgliederentwicklung
 - 1.4 alle für diese Kommission berufenen Referenten
- 2. Die Kommission für Mitgliederentwicklung organisiert und koordiniert alle Termine und Maßnahmen im Bereich der Mitgliederentwicklung. Hierbei sind Veranstaltungen für aktive Sportler, aber auch unterstützende Maßnahmen für Vereine zu berücksichtigen.
- 3. Zu den Sitzungen der Kommission für Mitgliederentwicklung können weitere kompetente Personen hinzugezogen werden.

§ 16 Gültigkeit der Jugendordnung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 10.03.2018 09.02.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung dieser Ordnung vom 20.10.2017 10.03.2018 außer Kraft.

gez. Holger Nickert Präsident